

Benutzungsordnung

für den

Allwetterplatz der Gemeinde Thyrnau in der Pfarrer-Horner-Straße

Die Gemeinde Thyrnau erlässt mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2013 folgende

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Allwetterplatz ist eine öffentliche Einrichtung gemäß Art. 21 der Gemeindeordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (3) Mit dem Betrieb des Allwetterplatzes werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Der Allwetterplatz wird Schulen, örtlichen und regionalen Vereinen und Sportgruppen, insbesondere den Jugend-, Handicap- und Behindertensportgruppen, auf Antrag zur Sportausübung und zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Zeiten besteht nicht.

§ 2 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Allwetterplatz. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im Interesse aller Benutzer und Gäste des Allwetterplatzes.

§ 3 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Mit dem Betreten des Allwetterplatzes anerkennen Benutzer und Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als für sich verbindlich.
- (2) Das Betreten des Allwetterplatzes ist nur im Rahmen der festgesetzten Benutzungszeiten laut Belegungsplan erlaubt.
- (3) Bei Benutzung des Allwetterplatzes ist der jeweilige Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 4 Belegung

- (1) Die Nutzungszeiten für den in § 1 Abs. 4 bezeichneten Benutzerkreis werden im Rahmen eines Belegungsplans für die Nutzergruppen vergeben. Ausnahmen sind in Absprache mit der Gemeinde möglich, soweit freie Zeiten verfügbar sind.

(2) Die Belegungszeiten werden durch die Gemeinde Thyrnau, Schule und die Sportvereine Thyrnau und Kellberg koordiniert.

(3) Für die Benutzung des Allwetterplatzes werden bei Bedarf maximal 2 Umkleide- und Duschkabinen im Bereich der Turnhalle zur Verfügung gestellt. Sollte aufgrund von weiteren Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen keine dieser Kabinen zur Verfügung stehen oder werden zusätzliche Kabinen benötigt, so ist seitens des Veranstalters eine Regelung hinsichtlich der Nutzung der Kabinen mit der Gemeinde Thyrnau zu treffen. Ein Anspruch auf Kabinennutzung besteht nicht.

(4) Bei erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf dem Allwetterplatz oder sonstigen Gründen einer Unbespielbarkeit ist eine Benutzung ausgeschlossen.

(5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer trotz Zahlungserinnerung mit einer vorhergehenden Benutzung in Zahlungsverzug ist.

§ 5 Platzordnung

(1) Der Allwetterplatz ist pfleglich zu behandeln.

(2) Das Betreten des Innenraums (Kunstrasenfläche) ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich auf den Flächen hinter den Barrieren aufzuhalten. Dies gilt insbesondere auch bei Spielen auf Kleinfeldern.

(3) Der Kunstrasen ist nur mit dem dafür geeignetem Schuhwerk zu betreten. Es darf nicht mit verschmutztem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell – besonders bei schlechter Witterung – vor dem Betreten von Sand und Erdresten zu reinigen. Dies gilt auch nach kurzfristigem Verlassen der Kunstrasenfläche, z.B. zum Ball holen.

(4) Auf der Kunstrasenfläche des Allwetterplatzes gelten folgende Verbote:

- Rauchverbot
- Mitnahme von Tieren
- Keine Speisen und/oder Getränke auf dem Platz, insbesondere der Verzehr von Kaugummis, Bonbons oder sonstigen klebrigen Lebensmitteln
- Offenes Feuer
- Schuhe mit Schraubstollen bzw. Spikes

(5) Das Einstellen von Biergarnituren oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen und Sportgeräten auf der Kunstrasenfläche ist nicht gestattet.

(6) Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer dürfen den Allwetterplatz nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten. Der Name des Übungsleiters ist im Antrag auf Nutzung namentlich zu benennen.

(7) Nach jeder Benutzung des Allwetterplatzes, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Benutzer zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Benutzer die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.

(8) Den Anweisungen der Platzwarte bzw. Gemeindebeauftragten und der Vereinsverantwortlichen sind unbedingt Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die gegen Vorschriften dieser Platzordnung verstoßen, aus der Sportanlage zu verweisen.

(9) Nach wiederholten Verstößen gegen die Platzordnung kann die Benutzung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht steht der Gemeinde Thyrnau zu. Es wird grundsätzlich durch den Platzwart und die Beauftragten der Gemeinde Thyrnau ausgeübt. Bei Abwesenheit des Platzwartes oder von gemeindlichen Beauftragten ist das Hausrecht dem jeweiligen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter zur Ausübung übertragen. Der Übungs- und Veranstaltungsleiter hat den Anordnungen des Platzwartes oder der gemeindlichen Beauftragten Folge zu leisten. Entsprechendes gilt für die Benutzung durch Schulen. Platzwart und gemeindliche Beauftragte haben jederzeit freien Zutritt zu Veranstaltungen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Allwetterplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Der Benutzer ist verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Platzwart anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
- (3) Die von der Gemeinde bereitgestellten Gegenstände wie Tore, Eckfahnen und Ersatzspielerhäuschen dürfen nur ihrem vorgesehenen Einsatzgebiet entsprechend benutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Bei Beschädigungen aufgrund unsachgemäßer Benutzung oder Mutwilligkeit sind der Gemeinde die Kosten für die Behebung der Schäden zu erstatten.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Allwetterplatzes einschließlich der Umkleide- und Duschkabinen – und soweit vorhanden, auch von Geräten – erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Thyrnau und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen; es sei denn, dass der Gemeinde Thyrnau oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde Thyrnau muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Schadens zur Vermeidung des Ausschlusses, bei der Gemeinde schriftlich angezeigt werden.
- (3) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen bleibt die Gemeinde Thyrnau von jeder Haftung befreit.
- (4) Schadensersatzansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde Thyrnau wegen Zurücknahme einer Erlaubnis, bei Unbespielbarkeit des Platzes oder aus sonstigen Gründen, sind ausgeschlossen.

§ 10 Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt je Nutzungseinheit von 60 Minuten:

90,00 €

Die etwaige Mitbenutzung von Flutlicht und/oder Umkleide- /Duschkabinen ist inbegriffen.

Vereinen aus der Gemeinde Thyrnau werden für die Nutzung 50 % aus Mitteln der Sportförderung erstattet.

- (2) Bei Benutzung durch Behindertensportgruppen werden keine Gebühren nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Sofern die Benutzung vertraglich geregelt ist, entfällt eine Entgeltspflicht nach diesen Bestimmungen.
- (4) Das Benutzungsentgelt für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde und des Schulverbandes Hauzenberg-Thyrnau und des Landkreises Passau wird pauschaliert verrechnet.
- (5) Bei der Durchführung von Benefizveranstaltungen und anderen Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken oder in Fällen, in denen das öffentliche Interesse der Gemeinde Thyrnau überwiegt, kann eine Ermäßigung oder Befreiung vom Benutzungsentgelt erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der/die Bürgermeister/in.
- (6) Das Benutzungsentgelt entsteht mit Aufnahme in den Belegungsplan. Bei Nichtnutzung ohne rechtzeitige Absage, spätestens 14 Tage vor der beantragten Benutzung, wird das volle Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt, es sei denn, der Allwetterplatz kann anderweitig gegen entsprechendes Benutzungsentgelt vergeben werden.
- (7) Zahlungspflichtig sind grundsätzlich die jeweiligen Benutzer des Allwetterplatzes (s. § 1 Abs. 4), oder diejenige Person, die die Benutzung beantragt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Im Falle der Benutzung durch Schulen, sind die jeweiligen Schulaufwandsträger kostenpflichtig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Thyrnau, den 26.11.2013

gez.
Eduard Moser
Bürgermeister